

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – VERKAUF

§ 1 Geltungsbereich, Form

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Gesellschaft Hengst Air Filtration Czech Republic s.r.o., mit Sitz Slovanská 781, 463 12 Liberec XXV, Id. Nr.: 075 15 910 und der Gesellschaft Hengst Filtration s.r.o., mit Sitz Slovanská 781, 463 12 Liberec XXV, Id.Nr.: 107 44 002 (weiter als „Verkäufer“) mit juristischen oder natürlichen Personen bzw. auch mit anderen Subjekten (weiter nur „Käufer“), (beide Parteien weiter als „Parteien“ oder auch „Vertragsparteien“).

(2) Diese AVB gelten insbesondere für Kaufverträge abgeschlossen zwischen Verkäufer und Käufer über den Verkauf beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft.

(3) Für Geschäftsbeziehungen bezüglich Kaufverträge und anderen damit zusammenhängenden Vertragsbeziehungen gelten ausschliesslich diese AVB, und zwar ohne erneut auf sie verweisen zu müssen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Verkäufer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Jegliche Referenz des Käufers auf seine AGB ist ausgeschlossen. Diese AVB gelten spätestens bei der Übernahme des Vertragsgegenstandes durch den Käufer als angenommen, auch wenn der Käufer vorher auf seine AGB verwiesen hätte. Aus der Art und Weise der Realisation der Vertragsbeziehung kann nicht auf Geltung jeglicher anderen Geschäftsbedingungen abgeleitet werden.

(4) Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag, bzw. eine schriftliche Bestätigung des Verkäufers maßgebend, falls zwischen den Parteien nicht anders vereinbart wird

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige oder Rücktritt) sind schriftlich (z.B. Brief, E-Mail) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Die Preisangebote des Verkäufers sind unverbindlich, soweit sich nichts anderes aus dem Angebot ergibt. Dies gilt auch, wenn der Verkäufer dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.

(2) Eine Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Verkäufer berechtigt, dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen nach Zugang anzunehmen.

(3) Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer bestätigt werden.

§ 3 Lieferfrist und Lieferverzug

(1) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart, bzw. vom Verkäufer bei Auftragsbestätigung festgelegt.

(2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, Unruhen, Embargos, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, Verspätungen oder Ablehnungen von beantragten Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen sowie Aufhebung oder Widerruf dieser, behördliche Maßnahmen, Terrorakte bzw. Gefahr solcher, Pandemie und sonstigen unvorhersehbaren, unabwendbaren und schwerwiegenden Ereignissen, auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten, hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der Verkäufer in Verzug befindet. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung, um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Auf die genannten Umstände kann sich der Verkäufer nur dann berufen, sofern er den Käufer von den Behinderungen unverzüglich benachrichtigt hat. Weitere gesetzliche Rechte von Käufer und Verkäufer werden hierdurch nicht ausgeschlossen.

(3) Der Eintritt eines Lieferverzugs des Verkäufers bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine schriftliche Mahnung durch den Käufer erforderlich. Gerät der Verkäufer in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

(4) Die Rechte des Käufers gem. § 8 dieser AVB und gesetzliche Rechte des Verkäufers, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

§ 4 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

(1) Die Lieferung erfolgt EXW (Ex Works, Incoterms 2020) ab dem jeweiligen Produktionsstandort, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der Verkäufer berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

(2) Die Gefahr von Sachschäden geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr von Sachschäden sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, auch wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften über den Kaufvertrag gemäss Ges. Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch (weiter nur „BGB“). Die Parteien vereinbaren, die Bestimmungen des § 2120 Abs. 1 BGB auszuschließen.

(3) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

(4) Die Vertragslieferungen und -leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos entgegenstehen. Der Käufer ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr oder Verbringung benötigt werden, vgl. § 4 Abs. 1. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, hat der Verkäufer das Recht vom Vertrag bzw. der einzelnen Liefer- bzw. Dienstleistungsverpflichtung im Umfang der betroffenen Lieferungen zurückzutreten. Etwaige Schadensersatzansprüche des Käufers sind gem. § 8 beschränkt.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise des Verkäufers, und zwar EXW (Ex Works, Incoterms 2020), ab dem jeweiligen Produktionsstandort, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) Beim Versandverkauf (§ 4 Abs. 1) trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Etwasige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer.
- (3) Der Kaufpreis ist fällig und sofort zu zahlen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware, sofern zwischen den Vertragspartnern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Der Verkäufer ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt der Verkäufer spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- (4) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Der Verkäufer behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor.
- (5) Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 dieser AVB unberührt.
- (6) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Einleitung der Liquidation), dass der Anspruch des Verkäufers auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so ist der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und ggf. nach Fristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§1977 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) kann der Verkäufer den Rücktritt sofort erklären; die Vertragsparteien schliessen in diesem Fall die Nutzung der Bestimmungen § 1978 und § 1979 des BGB aus.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Verkäufers aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich der Verkäufer das Eigentum an den verkauften Waren vor. Im Falle einer Vereinbarung der Zahlung des Kaufpreises in Raten bleibt der Verkäufer bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentümer der Sache.
- (2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die dem Verkäufer gehörenden Waren erfolgen oder wenn dies die Ware betrifft, zu der der Verkäufer andere Rechte hat (z.B. Zurückbehaltungsrecht).
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; der Verkäufer ist berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf der Verkäufer diese Rechte nur geltend machen, wenn er dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- (4) Der Käufer ist bis auf Widerruf gemäß unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
 - (a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der (Verkäufer)Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der Verkäufer als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - (b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils des Verkäufers gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an ihn ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch für die abgetretenen Forderungen.
 - (c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben dem Verkäufer ermächtigt. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und der Verkäufer den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist der Verkäufer in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

§ 7 Mängelansprüche des Käufers

- (1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nicht anders bestimmt ist. In jedem Fall bleiben die besonderen gesetzlichen Bestimmungen zum Verbraucherschutz unberührt. Ansprüche aus Lieferant regress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde. Solche Ansprüche erlöschen zum Zeitpunkt der Verarbeitung der Ware.
- (2) Grundlage der Mängelhaftung des Verkäufers ist vorrangig und ausschließlich die über die Beschaffenheit der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung – sofern diese Vereinbarung vorliegt. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind, einschließlich solcher, auf die Bezug genommen wird, bspw. durch Verweis auf öffentlich erreichbare Kataloge, Spezifikationen und Datenblätter auf der Internet-Homepage des Verkäufers. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist es nach dem im Vertrag vorausgesetzten Verwendungszweck zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Ist kein Verwendungszweck vorausgesetzt, gelten insoweit die gesetzlichen Regelungen. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen), auf die der Käufer den Verkäufer nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, übernimmt der Verkäufer jedoch keine Haftung. Der Verkäufer übernimmt weiter keine Haftung, wenn die Ware infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach der Art ihrer Verwendung nach anerkannten Regeln in ihrer Wirkung nachlässig oder wenn sie nach Ablauf ihrer maximalen Lagerzeit verwendet wird, ferner für Verschlechterungen infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, für unsachgemäße Lagerung, Verbringung, Veränderung, Aufbringung, Verarbeitung oder Vermischung nicht vereinbarter ungeeigneter Stoffe, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Verwendung sowie infolge außergewöhnlicher Natureinflüsse.
- (3) Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Verkäufer eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Abs. 2 dieser AVB ergibt. Für öffentliche Äußerungen Dritter übernimmt der Verkäufer insoweit keine Haftung.
- (4) Der Verkäufer haftet nicht für Mängel, die der Käufer bereits bei Vertragsschluss mit der üblichen Aufmerksamkeit erkennen musste (§ 2103 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Käufers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 2104, 2105 und § 2112 BGB) nachgekommen ist. Bei zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist dem Verkäufer hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 7 Arbeitstagen ab Übernahme und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung

und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung des Verkäufers für den nicht angezeigten bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

(5) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, hat der Verkäufer das Recht zu wählen, ob er Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Ist die vom Verkäufer gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Käufer unzumutbar, kann er sie ablehnen. Das Recht des Verkäufers, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(6) Der Verkäufer ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(7) Der Käufer hat dem Verkäufer die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer dem Verkäufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn der Verkäufer ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.

(8) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstattet der Verkäufer nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann der Verkäufer vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen.

(9) In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist der Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn der Verkäufer berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

(10) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(11) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 8 Sonstige Haftung

(1) Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Verkäufer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haftet der Verkäufer – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen nur (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Verkäufers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden der Verkäufer nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz übernommen wurde.

(4) Wegen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, die nicht in einer mangelhaften Leistung besteht, kann der Käufer nur zurücktreten, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Übrigen gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Der Verkäufer haftet nicht für immaterielle Schäden, außer in Fällen, in denen eine solche Haftung gesetzlich vorgesehen ist.

(6) Der Verkäufer haftet für Sachschäden bis zur Höhe des Wertes der gelieferten Ware, außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Diese Beschränkung gilt auch für Folgeschäden, die dem Käufer oder Dritten infolge von Schäden entstehen, die durch eine Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten des Verkäufers verursacht wurden.

§ 9 Verjährung

(1) Abweichend von § 629 BGB (bzw. unter Berücksichtigung von § 630 BGB) beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

(2) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen.

(3) Wird eine kürzere oder längere Verjährungsfrist zum Nachteil der schwächeren Partei vereinbart, so bleiben die Regelungen des § 9 Abs. 1 im Sinne der Dauer der Verjährungsfrist unberücksichtigt.

(4) Die Länge der Verjährungsfrist gemäß § 9 Abs. 1 bleibt ferner bei Leistungsansprüchen aus der Verletzung der Freiheit, des Lebens oder der Gesundheit oder des Rechts aus einer vorsätzlichen Pflichtverletzung unberücksichtigt.

§ 10 Urheberrechte, Gewerbliche Schutzrechte

(1) Der Verkäufer wird den Käufer und dessen Abnehmer wegen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aus Verletzungen von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten freistellen, es sei denn, die Rechtsverletzung wurde durch den Käufer verursacht, insbesondere durch einen vom Käufer stammenden Entwurf der Ware oder Verbindung oder Gebrauch mit anderen Produkten. Die Freistellungsverpflichtung des Verkäufers ist gem. § 8 dieser AVB begrenzt. Zusätzliche Voraussetzung für die Freistellung ist, dass dem Verkäufer auf sein Verlangen die Führung von Rechtsstreiten überlassen wird.

(2) Der Verkäufer hat wahlweise das Recht, sich von den in Absatz 1 übernommenen Verpflichtungen dadurch zu befreien, dass er entweder (a) die erforderlichen Lizenzen bezüglich der angeblich verletzten Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte beschafft oder (b) dem Käufer eine zumutbar geänderter Ware bzw. Teile davon zur Verfügung stellt, die im Falle des Austausches gegen den verletzenden Liefergegenstand bzw. dessen Teil den Verletzungsvorwurf bezüglich der Ware beseitigen.

§ 11 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AVB und die Vertragsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt das Recht der Tschechischen Republik unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Das für alle Streitigkeiten zuständige Gericht ist das allgemeine Gericht des Verkäufers. Die vorrangigen gesetzlichen Bestimmungen über den ausschließlichen Gerichtsstand bleiben unberührt.